

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

mit der wöchentlichen Unterhaltungsbeilage: Auer Sonntagsblatt.

Sprechstunde der Redaktion mit Ausnahme der Sonntage nachmittags 4-5 Uhr. — Telegramm-Adresse: Tageblatt Erzgebirge. Fernsprecher 53. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann Gewähr nicht geleistet werden.

Abzugspreis: Durch unsere Seiten für ein Jahr monatlich 40 Pfg. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 30 Pfg. u. wöchentlich 10 Pfg. Bei der Post bestellt und nicht abgeholt vierteljährlich 1.00 Mk., monatlich 30 Pfg. Durch den Briefträger für ein Jahr vierteljährlich 1.25 Mk., monatlich 34 Pfg. Erhalten täglich in den Mittagsstunden, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. Unsere Zeitungsbeilagen und Ausgabebücher, sowie alle Postkarten und Briefbogen nehmen Bestellungen entgegen.

Insertionspreis: Die jeder gewöhnliche Anzeigenpreis oder deren Raum für jeweils eine Seite und den Ort der Anzeigen der Anzeigenschein für ein Jahr 20 Pfg., für ein Jahr 10 Pfg., für ein Jahr 5 Pfg. Bei größeren Anzeigen auf besonderen Rabatt. Anzeigen von Anzeigen die sich nicht in der Zeitung befinden, sondern in den Anzeigenschein für ein Jahr 20 Pfg., für ein Jahr 10 Pfg., für ein Jahr 5 Pfg. Die Anzeigen werden durch den Briefträger erstattet oder das Manuskript nicht deutlich lesbar ist.

Nr. 204.

Mittwoch, 3. September 1913.

8. Jahrgang

Diese Nummer umfaßt 8 Bl. u.

Das Wichtigste vom Tage.

Es gilt nunmehr als sicher, daß der Unterstaatssekretär des Auswärtigen Amtes Dr. Zimmermann den Votschaffterposten in Tokio demnächst übernehmen wird.

Das Schicksal des neuen Kaisergesetzes ist nach einer Zeitungsmeldung neuerdings fraglich geworden.

Nach einer Odeffauer Meldung plant der Eschat von Persien einen neuen Versuch, erneut den Thron zu besteigen.

Nach den in Paris eingegangenen Nachrichten steht Portugal vor einer neuen Revolution.*)

Bulgarien besteht auf Untersuchung der in Mazedonien begangenen Greuelthaten.*)

*) Abdruck von an anderer Stelle.

Mutmaßliche Witterung am 4. September: Nordostwind, aufhellend, geringe Temperaturveränderung, vorwiegend trocken.

Das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

Von Prof. Dr. Wolf Knudt in Charlottenburg.

Mit dem 1. Januar 1914 wird an die Stelle des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, gültig im ganzen Umfang des Deutschen Reiches, das (neue) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juni 1913 (R. G. Bl. S. 583) treten. In dem Grundgedanken, daß die Staatsangehörigkeit in der Regel Vorbedingung der Reichsangehörigkeit und daß letztere in der Regel pars et sequela der ersteren ist (umgekehrt in der Nordamerikanischen Union), sind sich beide Gesetze gleich. Doch sind in dem Gesetze vom 22. Juni 1913 wichtige und grundsätzliche Neuerungen enthalten, nämlich hauptsächlich folgende:

Nach bisherigem Recht geht die Reichs- und Staatsangehörigkeit ohne Weiteres durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren, falls keine Eintragung in die Matrikel des deutschen Konsuls erfolgt ist. In Zukunft gilt als Prinzip: semel Germanus, semper Germanus.

Die Reichs- und Staatsangehörigkeit geht durch bloße Abwesenheit nicht mehr verloren. Sie geht aber (abweichend vom heutigen Recht) verloren durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß vor dem Erwerbe dieser die Heimatsbehörde die Genehmigung zur Beibehaltung des deutschen Indigenats erteilt hat. Der Reichsanzler mit Zustimmung des Bundesrates kann gewisse Staatsangehörigkeiten bezeichnen, bei denen eine solche Genehmigung nicht erteilt werden darf. Das neue Gesetz will sodann den Grundjah aufstellen: ohne Wehrgemeinschaft keine Wehrgemeinschaft. Ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inlande weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit Vollendung des 31. Lebensjahres, sofern er bis dahin noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, noch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus erfolgt ist. Ein jahrespflichtiger Deutscher, der im Inlande weder seinen Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hat, verliert zwei Jahre nach dem Beschluß, durch den er für jahrespflichtig erklärt ist, sein Indigenat, was für Reservisten, Land- und Seewehrlaute, wie Ersatzreservisten nur bei erklärter Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung gilt. Für militärpflichtige Deutsche, die am 1. Januar 1914 das 20., aber noch nicht das 31. Lebensjahr vollendet haben, tritt Indigenatsverlust ein, sofern sie innerhalb zweier Jahre eine endgültige Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung nicht herbeiführen oder sich nicht der Militärbehörde stellen. Sonst sind die Verlustgründe zur Strafe die gleichen geblieben mit der Maßgabe, daß der Expatriationsbeschluß in einem Bundesstaate die Ausbürgerung auch in allen anderen zur Folge hat.

Die Einbürgerung, wie jetzt die Naturalisation genannt wird, ist insofern erschwert, als die übrigen Bundesstaaten Bedenken geltend machen können, in welchem Falle der Bundesrat entscheidet. Dies gilt jedoch nicht für ehemalige Staatsangehörige, deren Kinder und Enkel, noch für Witwen und geschiedene Frauen eines Ausländers, die deutsch waren, noch endlich für Ausländer, die im deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich hier bis zum 21. Lebensjahr aufgehalten haben und innerhalb zwei Jahren seit diesem Zeitpunkt ihre Einbürgerung beantragen.

Die Einbürgerung muß sodann einem Ausländer erteilt werden, der mindestens ein Jahr im deutschen Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, desgleichen ehemaligen Deutschen und deren Abkömmlingen, die sich im Reiche niederlassen; denen, die sich nicht niederlassen, kann sie erteilt werden.

Nach wie vor kann die Reichs- (ohne Staats-) Angehörigkeit Ausländern und Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten gewährt werden, dies soll nur unter der Voraussetzung geschehen, daß der Bildungs- und Wirt-

schaftsstand sowie die sittliche Lebensführung des Eingeborenen die bürgerlich-rechtliche Gleichstellung mit den nichteingeborenen rechtfertigen. Solches ist bisher bei rekrutierten Eingeborenen niemals und bei Wirtschlingen nur ausnahmsweise geschehen. Das wird auch später so bleiben. Ein Antrag, wonach farbige Frauen und Kinder aus deren Ehen mit Deutschen nicht die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben, fand keine Annahme.

Daß Ausländer durch Anstellung im Dienste des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates die Einbürgerung mangels entgegenstehenden Vorbehalts erlangen, entspricht dem bisherigen Recht.

Neu ist, daß gegen Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme (eines Deutschen in einem anderen Bundesstaate) und Einbürgerung der Regel nach ein Rekursverfahren gegeben wird; desgleichen, daß die Aufnahme eines Deutschen in einem anderen Bundesstaate mangels entgegenstehenden Vorbehalts den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit bewirkt.

Hervorzuheben ist noch, daß nach § 11 des Reichsmilitärgesetzes in jetziger Fassung (vom 22. Juli 1913) Staatenlose zum Wehrdienst herangezogen werden können. Geschlecht dies, so erwerben sie, wie erwähnt, durch den Dienst im Heere das Recht auf Einbürgerung, wodurch viele Bekümmerten, zum Beispiel der Nordschleswiger, beseitigt werden können.

Die Matrosen-Artillerie-Abteilungen in der deutschen Marine.

Gleichzeitig mit der Bildung der Marine-Aufschiffen-Abteilung in Johannisdal und der Marine-Fliegerabteilung in Puffig ist eine geringe Verstärkung der Matrosen-Artillerie-Abteilungen dadurch eingetreten, daß der II. Matrosen-Artillerie-Abteilung in Wilhelmshaven eine 5. Kompanie hinzugefügt ist. Der Zweck der Matrosen-Artillerie ist, den größten Teil der Küstenbefestigungen zu besetzen und die Hafeneingänge durch Minen und Torpedobatterien zu verteidigen. Ihre Angehörigen sind somit keine eigentlichen Seeleute. Deshalb wird der Ersatz der Landbevölkerung entnommen und es ist jungen Leuten mit dem einjährigen Zeugnis gestattet, bei den einzelnen Matrosen-Artillerie-Abteilungen ihrer Dienstpflicht zu genügen, ohne daß sie den Nachweis, vorher zur See gefahren zu sein, erbringen müssen. Organisatorisch ist die Matrosen-Artillerie, an deren Spitze der Inspektor der Küstenartillerie und des Minenwesens steht, in Abteilungen gegliedert. Zur Zeit gibt es deren fünf. Die I. Matrosen-Artillerie in Friedrichsort, die II. in Wilhelmshaven, die III. in Lehe, die IV. in Rughaven und die V. in Helgoland. Jeder Abteilung fällt die Befehung der Befestigungen zu, die zur Verteidigung ihres erweiterten Standortes vorhanden sind. Da sich diese in ihrer Größe

Vom Wein der Champagne.

Skizze von Marce Gollé.

Die kühle Septembernacht bietet noch ihre schwarzen Tücher über das Hügelgelände von Reims. Es ist die Zeit der Reife. Die Trauben haben ihre Reife erreicht und gibt Beize, denn die traditionelle Weißkohlzuppe zu wärmen, die am Abend vorher in der Küche des Weingurtes für die Erntearbeiter angehtet worden ist. Beim ungewissen Schein uralter Lampen und flackernder Laternen drängen sich bald Winger und Wingerinnen um den riesigen Kochkessel, wo das dampfende petit déjeuner verabreicht wird. Trotzdem man natürlich nicht recht ausgeschlafen hat, ist alle Welt kreuzlebendig und bei gutem Humor... ein langer, aber auch gewinnbringender Arbeitstag steht zu erwarten.

Gestern nachmittag sind sie angekommen aus den Dörfern der Champagne und selbst der Lorraine, zu zwanzig, fünfundsiebzig zusammengepackt auf mächtigen, vierrädrigen Wagen, vor denen die leuchtenden Maulesel laufen, nicht allzu schnell... sehr verschert! Aber was tut das, wenn Gefang und Redereien und manch ein derbes Wort die Zeit verfließen. Da die gewöhnliche Arbeitsmannschaft des Gutes für die Ernte nicht ausreicht, hat Patron die Erntehelfer gedungen und für jeden Weinberg seine hordons (vgl. das deutsche Wort Horbe!) zusammengestellt, wie man im Lande zu sagen pflegt.

Die Reife geschieht ganz ähnlich, wie in den deutschen Weingebieten. Die vollreifen Trauben werden eine nach der anderen mit dem Rebmesser abgeschnitten; verdorbene oder noch grüne Körner entfernt man sorgfältig, da sie dem reinen Geschmack des späteren Produktes schaden könnten. Die Traube soll ebenso frisch und ebenso sauber sein, als ob sie als Tafelfrucht serviert würde. Hat man gegen viertausend Kilogramm solcher erlesenen Trauben bekommen, so werden die Weidenkörbe, die zum Sammeln dienen, in die Presse entleert. Im Unterschiede von der Weinbereitung des Südens, wo man noch heute (unter Beibehaltung der an-

tiken Sitte) die Früchte in großen Mäulen mit den bloßen Füßen gertritt, ging man in der Champagne bereits Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zur Anwendung der größten Reindrehel verbürgenden mechanischen Presse über. Der erhaltene Most wird in große Fässer gefüllt und den Winter über im Keller der Gärung anheimgegeben.

Et gegen Anfang des Frühjahrs beginnt die eigentliche Champagnerbereitung, deren interessante Methoden uns einen Augenblick beschäftigen sollen. Das bis zu diesem Zeitpunkt erhaltene Produkt ist, wie man aus der vorzüglichen Qualität der verwendeten Trauben und der peinlich sorgfamen Behandlung während des Gärprozesses leicht errät, bereits als ein Wein ersten Ranges anzusprechen; es fehlt ihm aber, außer einem gewissen Alter, auch vor allem noch der Champagnercharakter. Diesen erhält er durch die prise de mousse. Nachdem man die Gewächse der einzelnen Lagen und Jahrgänge in solcher Weise gemischt hat, daß die Marke den gewünschten gleichförmigen Charakter bekommt — eine auf langer Erfahrung gegründete Kunst und das Geheimnis einer jeden Firma! — füllt man den Wein in Flaschen, indem man ihm gleichzeitig eine Prise Rohrzucker beibringt, der sich unter Einwirkung der im Wein noch befindlichen natürlichen Gärstoffe alsbald in Kohlensäure umwandelt. Selbstredend wird die Verferkung durch eine Schlinge aus Eisen draht gesichert. Der Druck, den die Flaschen während dieser Periode auszuhalten haben, ist ganz gewaltig. So ereignet es sich in den ersten Zeiten der Fabrikation, daß vier Fünftel derselben in Stücke sprangen; der Preis des wenigen, sozogen geretteten Weines stieg dabei selbstverständlich ins Ungemessene. Heutzutage hat man den Druck der entwickelten Kohlensäure für jede Champagnerflasche so genau berechnet, daß Verluste durch Springen des Glases kaum noch vorkommen; außerdem werden die bekannten dickwandigen Flaschen im Augenblick ihrer Befüllung auf wolle Haltbarkeit geprüft, indem man sie zu zwei und zwei gegeneinander klingen läßt und aus dem Ton beurteilt, ob sie fehlerlos sind oder nicht. Die Methode der prise de mousse, d. h. mit anderen Worten die Erfindung des Schaumweines, verdanken wir dem Mönche Dom Pérignon, Kellermeister der Abtei Hautvillers in der Champagne, der im Jahre 1670 auf

den geschätzten Gedanken kam, die schon damals weltbekanntesten Gewächse seines engeren Vaterlandes durch jene Methode besonders pikant zu machen. Der den irdischen Gemütern nicht ganz abhold Dom Pérignon soll übrigens ein gewaltiger Weinkenner vor dem Herrn gewesen sein; er wußte, wie die Chronik berichtet, aus dem Geschmack jeder Traube zu erraten, von welchem Weinberg sie stammte. Auch die Erfindung des Korkstopfens — vorher gebrauchte man solche aus ölgetränktem Hanf — wird auf ihn zurückgeführt. Der nach Einverleibung des Zuckers als vin mousseux bezeichnete Flaschenwein wandert nun in eine andere Abteilung der riesigen Keller, die sich, den römischen Katakomben vergleichbar, unter den Städten der Champagne hinziehen. Diese weiten unterirdischen Gewölbe mit ihren mitunter kilometerlangen Gängen, Galerien, Rotunden und Treppen sind aus dem felsartigen Kreideboden herausgehauen und bilden labyrinthische Höhlentwiere, in denen beim Schein unglücklicher elektrischer Lampen veritable Millionenstöße gepflügt und gepflegt werden. Hunderttausende von Flaschen sind hier in Holzgestellen angehäuft. Unabhängig kommen und gehen die mit weißen Schlingen besetzten Arbeiter, die den Kellerdienst versehen. Ein merkwürdiges, nie aufhörendes Geräusch fällt sofort demjenigen auf, der zum ersten Male in einen solchen Champagnerkeller eintritt. Es wird hervorgerufen durch die Arbeit des remueur, der die Flaschen schüttelt. Nachdem nämlich der Wein vier Jahre gelagert hat, nimmt man die Flaschen und steckt sie in große Holzgestellen, deren Löcher den Kopf der Bouteille so aufnehmen, daß der durch den Mouffierungsprozeß entstandene Saft in den Flaschenhals sinkt. Während dreier Monate wird der gesamte Kellerrat alljährlich umgeschüttelt, bis der Wein völlig klar geworden ist. Ein einziger Arbeiter, der diese ein wenig monotone Tätigkeit verrichtet, bringt es, nebenbei bemerkt, auf die Reinigkeit von 30 000 pro Tag. Im vierten Monat wird die Flasche dem dégorgeur überantwortet. Dieser Weinpuher nimmt sie mit entsprechender Vorsicht und steckt den Flaschenhals in einen Gefrierapparat, bis dessen Inhalt in einen Eisklumpen verwandelt ist. Die Flasche wird alsdann geöffnet, indem man die Gendraschillinge geschnitten; der Tropfen fließt heraus,